



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZ)

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern
Stand 1. Oktober 2002

1. GELTUNG

- 1.1 Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten die nachstehenden „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ (ALZ) für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern i.S. des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Für Handelsgeschäfte mit Rund- und Schnittholz, Holzwerkstoffen und anderen Holzhalbwaren gelten ergänzend die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr (Tegernseer Gebräuche).
- 1.3 Abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, wird hiermit widersprochen.
- 1.4 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung unter Kaufleuten werden die ALZ auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und vorbehaltlich dessen Liefermöglichkeit.
- 2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsingang ausgeführt werden. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.3 Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer nach dessen Wahl Zug um Zug Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

3. DATENSPEICHERUNG

Der Käufer wird hiermit davon informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

4. LIEFERUNG UND ABNAHME

- 4.1 Ist die Lieferung vereinbart, erfolgt diese frei Baustelle/Lager, sofern eine Anfahrt möglich ist. Eine Abladung erfolgt nur, wenn diese vereinbart wurde.
- 4.2 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 4.3 Lieferfristen sind annähernd. Sie gelten vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung. Werden vereinbarte Lieferfristen vom Verkäufer nicht eingehalten, so hat der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachlieferfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen. Nach Ablauf der Nachlieferfrist ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt. Bis zum Einzug der schriftlichen Rücktrittserklärung ist der Verkäufer zur Nachlieferung berechtigt.
- 4.4 Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen oder Störungen der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und dessen Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 4.5 Bei Abnahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 5 Tagen berechtigt, nach seiner Wahl Rechnung auf den Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware zu erteilen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Die Einlagerung vom Käufer nicht abgenommener Ware erfolgt auf dessen Gefahr und unter Berechnung von Lagerkosten.

5. VERSANDKOSTEN

Die Versandkosten trägt der Käufer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Ausgenommen hiervon sind Lieferungen mit den eigenen Fahrzeugen des Verkäufers im Rahmen dessen Tourenplanung. In diesem Fall erfolgt die Lieferung bei einem Lieferwert von mehr als € 100,00 frei Haus. Bei einem Auftrags-/Lieferwert unter € 100,00 berechnet der Verkäufer einen Kleinmengen- bzw. Transportkostenanteil von € 10,00 pro Sendung.

6. MUSTERMATERIAL

Muster werden vom Verkäufer zum Selbstkostenpreis geliefert. Soweit nichts anderes vereinbart, bleiben dem Käufer leihweise zur Verfügung gestellte Kollektionen und Muster Eigentum des Verkäufers.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUG

- 7.1 Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Verzug befindet.
- 7.3 Die Verzugs- und Fälligkeitszinsen im Sinne des § 353 HGB richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 288, 247 BGB.
- 7.4 Scheckzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Im Falle eines Scheckprotestes kann der Verkäufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks sofortige Barzahlung verlangen.

8. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 8.1 Der Käufer genießt die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen und Falschliefereien sind binnen einer Woche anzuzeigen. Ist der Käufer Kaufmann, gelten die §§ 377 ff. HGB.
- 8.2 Für handelsübliche oder geringe oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, der Maße, des (spezifischen) Gewichtes, der Ausrüstung oder des Designs, sowie Florverfärbungen (Shading bei Teppichvelours) übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Bei Holzprodukten gehört die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart zu den Eigenschaften dieses Naturproduktes und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar.
- 8.3 Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. eine Beweissicherung erfolgt.
- 8.4 Bei berechtigten Beanstandungen kann der Verkäufer unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festlegen. Der Käufer hat dem Verkäufer nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen zu können. Nach dem zweimaligen erfolglosen Versuch der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, statt der Nacherfüllung den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.5 Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich die Gewährleistung des Verkäufers auf Abtretung der Ansprüche, die er gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses besitzt. Für den Fall, daß der Käufer seine Gewährleistungsrechte gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses auch nicht gerichtlich durchsetzen kann, leisten wir Gewähr im Rahmen unserer Bedingungen.

9. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG, RÜCKGRIFF UND VERJÄHRUNG

- 9.1 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet der Verkäufer – auch für seine leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im übrigen ist die Haftung des Verkäufers, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
- 9.2 Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- 9.3 Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer nach § 478 BGB sind ausgeschlossen. Der Ausgleich für eventuelle Rückgriffsansprüche des Käufers wird bei der Preisbildung entsprechend berücksichtigt. Der Ausgleich der geringen Gewährleistungsfälle erfolgt durch eine pauschalen Abschlag.
- 9.4 Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen den Verkäufer aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt nicht für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Davon unberührt bleibt die Haftung des Verkäufers aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 9.5 Die Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) gilt, sofern die gelieferte Ware beim Endabnehmer entsprechend der Einsatzempfehlungen des Verkäufers bzw. Vorlieferanten verwendet wird, nach der Verleaganleitung des Verkäufers bzw. Vorlieferanten – ersatzweise nach den Regeln des Fachs – im Rahmen eines Werklieferungsvertrages fest mit dem Bauwerk verbunden und während der Dauer der Nutzung nach den vom Verkäufer oder dessen Vorlieferanten gegebenen Pflegeanleitungen gepflegt und gereinigt worden ist. Bei Vereinbarung der VOB gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von ihm bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, ausnahmslos und gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt und kann die Ware zurücknehmen. Der Käufer ist zur Rückgabe verpflichtet, so erfolgt die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den mit diesem verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den mit diesem verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verbindung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- 10.3 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht. Als Veräußerung gilt auch der Einbau der Vorbehaltsware in Bauwerke.
- 10.4 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Absatz 3 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- 10.5 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 10.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 10.7 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöscht das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheckprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.
- 10.8 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsbeziehung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

11. BAULEISTUNGEN

Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montage, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile B und C) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird.

12. RÜCKLIEFERUNGEN UND UMTAUSCH

Warenrücklieferungen und Umtausch sind grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit der Verkäufer ausnahmsweise Ware zurücknimmt, deren Rückgabe er nicht zu vertreten hat, erfolgt eine Gutschrift nur für einwandfreie, unben- und verarbeitete Ware in Höhe von 80% des Rechnungsbetrages.

13. RICHTIGSTAND UND ANZUWENDENDENES RECHT

- 13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckkalkulation) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten, ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 13.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.